

# HUMAN PLACE

INFORMATIONSBLATT ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



**NEUE BLEIBERECHTSREGELUNG FÜR  
GUT INTEGRIERTE JUGENDLICHE UND  
HERANWACHSENDE**

**ERFOLGREICHER SCHULBESUCH ENTSCHEIDEND  
FÜR AUFENTHALT DER FAMILIE**

**ERWERBSARBEIT AUS PSYCHOLOGISCHER SICHT  
ARBEITSVERBOTE ENTZIEHEN FLÜCHTLINGEN RESSOURCE ZUM UMGANG MIT  
BELASTUNGEN**

**RECHT INTERESSANT? ...RECHT INTERESSANT!!  
WANN SOLLTE MAN SICH GEGEN DIE „AUTOMATISCHE ASYLANTRAGSTELLUNG“  
BEI MINDERJÄHRIGEN WEHREN?**

# IMPRESSUM

**Titel:** „Human Place“

**Ausgabe:** Heft 2/11

**Hrsg.:** Flüchtlingsrat  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Postfach 11 02 29,  
19002 Schwerin

**Tel.:** 0385/581 57 90

**Fax:** 0385/581 57 91

**E-Mail:** kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

**Internet:** www.fluechtlingsrat-mv.de

**Mitwirkende dieser Ausgabe:**

Johanna Paul  
Sylvia Giesler  
Ulrike Seemann-Katz (usk)  
Doreen Klamann-Senz

**Fotos:** Archiv

**Layout:** Diana Burandt

Wir freuen uns über Manuskripte und  
Zuschriften.

Für unverlangt eingesandte Fotos,  
Manuskripte und Materialien wird  
jedoch keine Haftung übernommen.

Im Falle des Abdrucks kann die  
Redaktion kürzen.

Manuskripte sollten als Datei (CD-Rom,  
Diskette oder E-Mail) geliefert werden.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben  
nicht unbedingt die Meinung des Heraus-  
gebers bzw. der Redaktion wieder.

Dieses Informationsblatt wird durch  
den Europäischen Flüchtlingsfonds,  
den Förderverein PRO ASYL e.V.,  
und UNO Flüchtlingshilfe e.V. gefördert.

# INHALT

	Seite
Impressum	2
Neue Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	3 – 4
Erfolgreicher Schulbesuch entscheidend für Aufenthalt der Familie	4 – 5
Gelungene Integration ja – Bleiberecht nein Ein Afghane auf dem Weg zum Abitur – Zukunft ungewiss	6 – 7
Kein Pass ohne Wehrdienst – Ohne Pass kein Bleiberecht David Tamoev zwischen sicherem Aufenthalt in Deutschland und Armee in Armenien	7 – 8
Norik startet durch ins Studium mit einer Aufenthaltserlaubnis	8 – 9
Erwerbsarbeit aus psychologischer Sicht Arbeitsverbote entziehen Flüchtlingen Ressource zum Umgang mit Belastungen	10
Recht interessant? ... recht interessant!! Wann sollte man sich gegen die „automatische Asylantragstellung“ bei Minderjährigen wehren?	11 – 12
Neue Psychotherapeutin beim PSZ	12
Veranstaltungstipps Seminare	12
Ansichten der Parteien zur zukünftigen Flüchtlingspolitik in MV	13
Adressen von Beratungsstellen	14
Wechsel in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Mecklenburg- Vorpommern – Elternzeitvertretung von Doreen Klamann-Senz	15

# NEUE BLEIBERECHTSREGELUNG FÜR GUT INTEGRIERTE JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE

Seit dem 1. Juli 2011 ist eine neue Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende in Kraft. Junge Menschen, die bisher nur mit einer Duldung in Deutschland leben, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 25a AufenthG) erhalten. Auch ihre Eltern und minderjährigen Geschwister können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie den Lebensunterhalt der gesamten Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen finanzieren können.

## **Auf wen trifft die Bleiberechtsregelung zu?**

Wer schon mindestens 6 Jahre in Deutschland lebt und vor dem 14. Geburtstag eingereist ist oder hier geboren wurde und bei der Antragstellung mindestens 15 Jahre und höchstens 20 Jahre alt ist und mindestens 6 Jahre „erfolgreich“ zur Schule gegangen ist oder einen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) bzw. Berufsabschluss gemacht hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

## **Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Weitere Voraussetzungen schränken den Kreis derjenigen, die von der neuen Regelung profitieren könnten, ein: Gefordert sind die Passpflicht oder der Nachweis der Unzumutbarkeit, aus dem Herkunftsland einen Pass zu beschaffen, eine positive Integrationsprognose und ein ausreichender Verdienst der Jugendlichen, der Heranwachsenden oder ihrer Eltern, um für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen. Ausnahmen werden bei der Le-

bensunterhaltssicherung nur im Falle einer Schul- oder Berufsausbildung gemacht. In diesen Fällen sind Transferleistungen vom Sozialamt oder des Jobcenters nicht von Belang.

## **Was ist mit den Eltern und den minderjährigen Geschwistern?**

Bei Minderjährigen, die durch die Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, dürfen die Eltern und die minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie erhalten weiterhin mindestens eine Duldung.

Die Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen, wenn sie nicht straffällig waren (Verurteilung zu max. 50 Tagessätzen oder zu max. 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur AusländerInnen begehen können) und sie einschließlich Krankenversicherungsschutz genug Geld für die ganze Familie verdienen.

Angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt in M-V und wegen bis dahin von der Gesellschaft vorgehaltenen Integrationsmaßnahmen wird die geforderte Lebensunterhaltssicherung sehr schwierig werden. Insbesondere größere Familien haben mit den hohen geforderten Summen Probleme, so dass es zu Familientrennungen kommen kann. „Nicht ohne meine Eltern“, ist deshalb die Reaktion vieler junger Flüchtlinge.

Einige werden deswegen gar nicht erst einen Antrag stellen. Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen, wenn sie bisher nur deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie nicht mit der Ausländerbehörde zusammenarbeiten oder weil sie falsche Anga-

ben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen.

## **Was ist vorteilhaft an der neuen Regelung?**

Im Gegensatz zu bisherigen Bleiberechtsregelungen handelt es sich bei dem neuen § 25a im Aufenthaltsgesetz um eine dynamische Regelung. Es wurde kein Stichtag für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland formuliert. Von der Lebensunterhaltssicherung kann abgesehen werden und im Gegensatz zu bisherigen Bleiberechtsregelungen wird nicht auf ausreichenden Wohnraum bestanden. Eltern minderjähriger AntragstellerInnen können die Zeit nutzen, ihren Aufenthalt zu verfestigen. Sie haben längstens drei Jahre Zeit, Integrationsmöglichkeiten zu nutzen, Arbeit zu finden und den Lebensunterhalt zu sichern.

## **Auf wie viele Personen trifft die Regelung zu?**

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 31.12.2010 in Mecklenburg-Vorpommern 1.106 Gestattete und 1268 geduldete Flüchtlinge auf. Darüber hinaus hielten sich zum selben Stichtag laut AZR 101 geduldete Flüchtlinge und 25 Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung im Alter von 14 – 21 Jahren auf, die mindestens seit sechs Jahren in der Bundesrepublik leben. Wer sich noch im Asylverfahren befindet, kann keinen Antrag stellen. Gestattete müssten erst ihren Asylantrag zurücknehmen. Hier zeigt die Erfahrung: Sind die Perspektiven für Eltern und Geschwister unsicher, wird dieser Schritt eher nicht gegangen.

**Gibt es weitere Ausschlussgründe?**

Wer nicht abgeschoben werden kann, weil er falsche Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht hat und das weiterhin tut, wird keinen Aufenthalt erhalten. Das Verhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden zählt dabei, nicht das Verhalten der Eltern in der Vergangenheit. Das liest sich zunächst positiv. Fraglich ist aber, wer von den 18 bis 20-jährigen, die Verantwortung für die dann möglicherweise drohende Abschiebung der Eltern übernehmen will. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Aufenthalt. Das gilt aber nicht, wenn die Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Asylantragstellung noch unter 16 Jahre alt waren.

**Was heißt „gut integriert“?**

Der neue § 25a AufenthG lehnt sich an die letzte Bleiberechtsre-

gelung nach § 104 AufenthG an. Die positive Integrationsprognose wird auch in der neuen Regelung aufgegriffen. Bedenklich ist hierbei einerseits, dass ein zukünftiger Aufenthalt vom erfolgreichen Schulbesuch oder von einem anerkannten Schul- oder Berufsschulabschluss abhängig ist. Damit hängt der Aufenthalt ganzer Familien vom Schulerfolg, von Zeugniskonferenzen, LehrerInnen(vor)urteilen, Problemen des deutschen Bildungssystems usw. ab. Jugendliche tragen damit praktisch die Verantwortung für die Zukunft und den Aufenthalt ihrer Familie.

**Wer nützlich ist, darf bleiben – Alle anderen sollen gehen?**

Der neue Paragraph kann für einzelne wenige eine Hilfe sein. Letztlich handelt es um eine Ermessensentscheidung. Der Mehrzahl der Gestatteten und Geduldeten wird das neue Bleiberecht nichts nützen, während die Zahl der Geduldeten weiterhin anwächst.

Unter ethischen Gesichtspunkten ist die Unterscheidung der in Deutschland lebenden Menschen in nützliche und unnützliche Menschen sehr fragwürdig. Wir bleiben daher bei unserer Forderung nach einem stichtagsunabhängigen humanitären Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen, auch für kranke oder alte Menschen oder für solche mit Handicaps.

**Als Information für Flüchtlinge steht ein Informationsflyer zur Verfügung unter:**

[www.naf-mv.de/tl\\_files/naf/downloads/NAF\\_Broschuere/110706\\_§25a\\_Info.pdf](http://www.naf-mv.de/tl_files/naf/downloads/NAF_Broschuere/110706_§25a_Info.pdf)  
zum Download.

Der Flüchtlingsrat M-V e. V. freut sich über Rückmeldungen zu Erfahrungen mit der neuen Regelung.

Ulrike Seemann-Katz

# ERFOLGREICHER SCHULBESUCH ENTSCHEIDEND FÜR AUFENTHALT DER FAMILIE

---

EIN GESPRÄCH MIT DEN GESCHWISTERN KENAN UND SAMIRA AUS NEUBRANDENBURG

---

Die Familie von Kenan und Samira besitzt einen Kaufmannsladen, mit dem sie gut Geld verdient. So kann sie es sich auch leisten, in einem eigenen großen Haus zu leben. Das war vor dem Ausbruch des Krieges im Kosovo.

**Gräber für Tote ausheben**

Als sich Herr Begani weigert im Krieg mitzukämpfen, wird er dazu verpflichtet, Gräber für Tote auszuheben. Ab 1993 gibt es regelmäßige Hausdurchsuchungen und

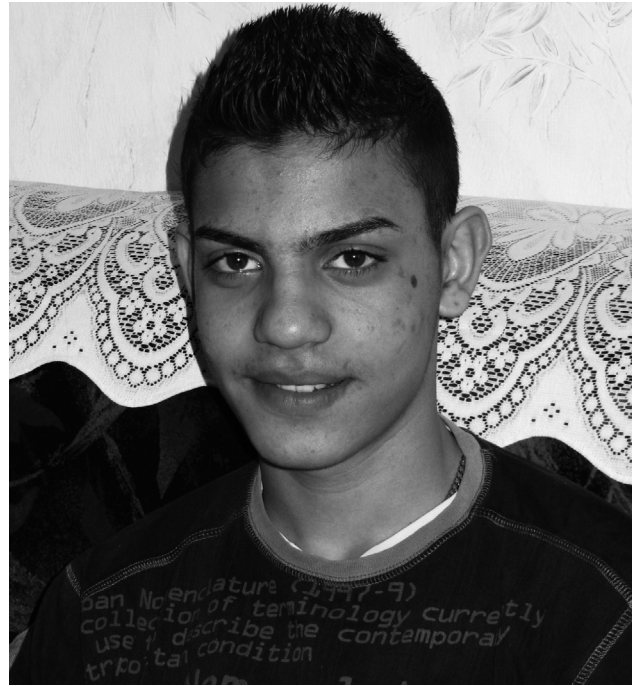
die Familie entscheidet sich, aus ihrer Heimatstadt Orahovac, Nähe Prizen nach Montenegro zu fliehen. Zuerst geht nur der Vater der Familie. Nachdem der Zerstörung des Hauses der Familie folgen ihm seine Frau und die Kinder.

Die Mutter und der Vater sind durch die Erfahrungen im Krieg und auf der Flucht gekennzeichnet. Der Vater wird deshalb seit einigen Jahren alle 2 – 3 Wochen in der Berliner Charité wegen einer Post-Traumatische-Belastungsstörung

behandelt. Zur Ruhe kommt die Familie mit insgesamt sechs Kindern seit ihrer Ankunft im September 2004 in Deutschland nicht. Sie lebt mit einer Duldung hier. Mit diesem Aufenthaltsstatus müssen sie ständig damit rechnen, in den Kosovo abgeschoben zu werden und es bedeutet auch, dass sie mehrere Male zwangsweise von einer in die andere Gemeinschaftsunterkunft, von Dranske, nach Neustrelitz und jetzt nach Neubrandenburg umziehen müssen.



Samira



Kenan

### **Erfolgreicher Abschluss der 9. Klasse**

In diesem Umfeld wachsen Kenan und Samira auf. Fast ihre ganze Schulzeit verbringen der Junge und das Mädchen in Deutschland. Diesen Sommer haben beide erfolgreich die 9. Klasse der Förderschule abgeschlossen und die neue Bleiberechtsregelung für junge Geduldete könnte die Chance für einen sicheren Aufenthalt für die ganze Familie sein.

#### **Auf die Frage hin, wo Kenan und Samira ihre ersten Deutschkenntnisse erlernt haben, antworten sie: „Das war im Heim“.**

Ich frage Kenan weiter: „Wie läuft es in der Schule, welche Noten hast du und was sind deine Lieblingsfächer?“ Darauf antwortet Kenan, dass er Mathe und Sport gerne mag. In diesen beiden Fächern ist er besonders gut. Durch den Schulwechsel habe er sich zwar in Mathe verschlechtert und er schreibe jetzt nicht mehr nur zweien und dreien, jedoch hoffe er, dass sich das bald wieder ändern wird. Auf meine weitere Frage nach einem Hobby, erzählt Kenan begeistert vom Kickboxen, seinen Erfolgen im Wettkampf und seinem Verein in Neustrelitz.

### **Lieblingsfach Deutsch**

Samira hingegen ist eher zurückhaltend, etwas schüchtern. Sie mag Mathe nicht so gerne. Ihr Lieblingsfach ist Deutsch. Samira ist 17 Jahre alt. Auch ihre Noten haben sich durch den Umzug von Neustrelitz nach Neubrandenburg verschlechtert. Während sie in Neustrelitz noch eine zwei in Deutsch hatte, ist es nun eine drei. Um ihre Noten zu verbessern, nimmt Samira seit längerem regelmäßig am Nachhilfeunterricht teil.

### **Berufswunsch Friseurin**

Nach der Schule möchte Samira, wie auch Kenan, an eine berufliche Schule wechseln, an der sie den Realschulabschluss machen kann. Danach würde sie gerne Friseurin werden. Erfahrungen dafür hat sie durch ein Praktikum gemacht.

### **Kommentar der Redaktion:**

Kenan wird im September 15 Jahre und Samira im Dezember 17 Jahre. Beide passen vom Alter her in die Bleiberechtsregelung für junge Flüchtlinge. Sie erfüllen auch die weiteren Bedingungen, vor dem 14. Lebensjahr in Deutschland

eingereist zu sein, sechs Jahre die Schule besucht zu haben und es liegen auch keine Straftaten vor. Problematisch an der Bleiberechtsregelung ist, dass es ganz im Ermessen der Ausländerbehörde liegt, ob sie den Kindern ein Bleiberecht gewährt und aufgrund der bisherigen Leistungen eine positive Integrationsprognose abgeben, wobei viel Freiraum für Interpretationen bleibt, woran letztere festgemacht werden kann.

Problematisch ist weiterhin, dass ein Reinwachsen in die Bleiberechtsregelung nicht vorgesehen ist, so dass junge Menschen wie Kenan abgeschoben werden könnten, solange sie noch nicht 15 Jahre alt sind und nicht durch andere Gründe und Umstände geschützt sind.

Ähnlich schwammig wie § 25a Aufenthaltsgesetz ist der § 25 (5) Aufenthaltsgesetz formuliert, nach dem die Ausländerbehörde einen Aufenthalt aus humanitären Gründen erteilen kann, wenn eine Rückkehr ins Herkunftsland eine besondere Härte bedeuten würde. Einen solchen Antrag der Familie hat die Behörde vor Monaten abgelehnt.

# GELUNGENE INTEGRATION JA – BLEIBERECHT NEIN EIN AFGHANE AUF DEM WEG ZUM ABITUR – ZUKUNFT UNGEWISS



Gulmuhammad Azizi

Als der Afghane Gulmuhammad Azizi am 16. Januar 2003 nach Deutschland einreiste, war er auf Grund kriegerischer Auseinandersetzungen aus seiner Heimat geflohen. Gulmuhammad Azizis Geschichte ist nur eine von vielen, aber eine die beispielhaft zeigt, wie schwer es für Asylbewerber sein kann, trotz gelungener Integration, guter Bildung und hohem persönlichem Engagement in Deutschland bleiben zu dürfen und für die auch die bisherigen Bleiberechtsregelungen und die jetzige für junge Flüchtlinge keine Lösung bieten. Gulmuhammad wurde am 5. Oktober 1984 in Farjabad, Afghanistan, geboren. Seine Heimat Afghanistan, die von Kriegen zerrüttet, politisch instabil und wirtschaftlich kaum entwickelt ist, bot Gulmuhammad weder Perspektiven noch Sicherheit für Leib und Leben. Nachdem Gulmuhammads Vater verschleppt und getötet wurde, floh seine Familie. Die Flucht führte den jungen Mann nach Deutschland. Für die-

sen Artikel führten wir folgendes Interview mit ihm.

***Gulmuhammad, welche Schulbildung hast du in Afghanistan erhalten?***

Ich bin in Afghanistan etwa 3 Jahre in eine Schule gegangen, aber durch Krieg, wurde die Schule immer unterbrochen, manchmal war vier Monate keine Schule, dann wieder ein bisschen, dann als die Taliban kamen, gab es gar keine richtige Schule mehr, nur noch die Koranschule.

***Warst du auf einer Koranschule?***

Ja, seit ich etwa sechs Jahre alt war, war ich auf einer Koranschule. Aber bei uns war es so, dass bis etwa 13 oder 14 Uhr die normale Schule stattfand und dann nachmittags die Koranschule.

***Und deine restliche Schulbildung hast du in Deutschland durchlaufen?***

Ja, zuerst habe ich in Weitendorf keine Möglichkeit gehabt einen Deutschkurs zu machen, das war da, wo ich zuerst untergebracht war. Als ich später nach Güstrow kam, habe ich meinen ersten Deutschkurs über die Caritas gemacht. Der ging drei bis vier Monate. Dann hatte ich den sechsmonatigen Integrationskurs, an dem ich nur durch viel Glück und Unterstützung von Beratungsstellen teilnehmen konnte, da der eigentlich nur für Personen mit einem gesicherten Aufenthalt ist.

***Du hast dich immer gebildet, seitdem du in Deutschland bist?***

Ja, mir ist das sehr wichtig, eine gute Bildung zu haben, ich bin nach dem Integrationskurs auf ein berufliche Schule im Landkreis

Güstrow gegangen und habe meinen Hauptschulabschluss gemacht, dann den Realschulabschluss und jetzt bin ich dabei, das Fachabitur zu machen an der beruflichen Schule der Hansestadt Rostock für Metalltechnik.

***Dein Fachabitur machst du auf dem Gebiet der Metallverarbeitung? Wie kam es dazu?***

Ich arbeite gerne mit Metall und habe schon Einiges gebaut - ein kleines Flugzeug, das kann sogar fliegen, aber ich lass es nicht fliegen, weil ich Angst habe dass es kaputt geht, und dann habe ich noch ein kleines Segelboot und zwei Dampfmaschinen gebaut. Das ich auf die Schule gekommen bin, war aber Glück. Die Sekretärin in der Hansa Produktionsschule wusste, dass ich gerne mit Metall arbeite und hat rumtelefoniert und dann hatte ich Glück, dass noch ein Platz an der Schule in Rostock frei war.

***Fällt dir der Unterricht am Fachgymnasium schwer?***

Jetzt komme ich in die 12. Klasse und ich denke, die wird schwer werden. Ich hoffe, dass ich das schaffe und auch die 13. Klasse. Wenn ich nur die 12. Klasse schaffe, dann muss ich erst noch 3 Jahre arbeiten, bevor ich studieren darf.

***Was möchtest du studieren?***

Vielleicht Maschinenbau.

***Wo glaubst du, würdest du heute stehen, wenn du in Afghanistan geblieben wärst?***

In Afghanistan hätte ich keine Perspektive gehabt. Vielleicht hätte ich irgendwo auf dem Hof und dem Feld gearbeitet. Vielleicht wäre ich auch Soldat geworden.

**Wie siehst du deine Chancen, in Deutschland bleiben zu können?**

Ich bin optimistisch, weil ich eine gute Bildung habe. Die meisten sagen immer zu mir: „Warum gehst du noch zur Schule, warum gehst du nicht arbeiten? Schule bringt doch nichts, du bekommst ,eh keinen Aufenthalt!“ Aber ich bin Optimist und glaube, dass Bildung sehr wichtig ist. Danke Gulmuhammad für das Interview!

**Kommentar der Redaktion:**

Momentan ist G. Azizi geduldet. Der Einsatz für eine gute Integration und Bildung wird von der Gesellschaft erwartet, nicht jedoch belohnt und durch allerlei Gesetze für bestimmte Personen sogar eingeschränkt. Ob G. Azizi wirklich mal aufgrund seiner Bildung einen sicheren Aufenthalt erhalten

wird, ist fraglich. Der neue § 25 (a) hilft hier nicht weiter, weil G. Azizi über 21 Jahre alt und nicht vor dem 14. Lebensjahr eingereist ist.

Aus Sicht des Flüchtlingsrates werden deshalb dringend andere stichtags- und altersunabhängige Regelungen gebraucht, damit sich Integration lohnt.

## KEIN PASS OHNE WEHRDIENST – OHNE PASS KEIN BLEIBERECHT

DAVID TAMOEV ZWISCHEN SICHEM AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND UND ARMEE IN ARMENIEN



David Tamoev ist jetzt 20 Jahre alt und gehört damit zu der Gruppe von Jugendlichen, die von der neuen Bleiberechtsregelung profitieren sollen. Da kann es folgendes Hindernis geben. Um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wird die Erfüllung der Passpflicht vorausgesetzt. Von dieser kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wie z.B. bei Opfern von Menschenhandel. Für junge Männer kann es aus einem besonderen Grund schwierig werden, die Passpflicht zu erfüllen. Einige Herkunftsländer knüpfen die Ausstellung eines Passes an die Ableistung des Wehrdienstes. Vor diesem Problem stand auch David Tamoev.

**David Tamoev reist als 9-Jähriger 1999 ein**

Bis zu seinem 9. Lebensjahr lebt D. Tamoev in Armenien und reist 1999 mit seiner Familie in Deutschland ein. Dann vergehen viele Jahre, in denen die Familie hier geduldet wird. Ihr Leben ist, wie das vieler anderer, gekennzeichnet dadurch, dass die Eltern keinen Anspruch auf einen Deutschkurs erhalten, sie nicht arbeiten gehen dürfen und zunehmend psychisch krank werden durch die anhaltende Unsicherheit, nicht zu wissen, wie ihre Zukunft aussieht. Alle drei, manchmal sechs Monate müssen sie zur Ausländerbehörde, um ihre Duldung verlängern zu lassen. Jedes Mal hoffen sie, eine Duldung zu erhalten und nicht zur Abschiebung in Haft genommen zu werden.

**Fehlzeiten durch Bauchschmerzen**

David Tamoev begleitet seine Eltern häufig zu solchen Behördenterminen. Anders als die Eltern kann er sich durch die Schule gut auf Deutsch verständigen. Dadurch entstehen Fehlzeiten in der Schule. Aber nicht nur aus die-

sem Grund, sondern bei David Tamoev auch aufgrund von psychosomatischen Erkrankungen, die sich unter anderem in Bauch- und Kopfschmerzen äußern, bleibt der junge Mann ab und zu der Schule fern, was sich negativ auf seine schulischen Leistungen auswirkt. In der Beurteilung von der Schule für das Jahr 2009/2010 ist über David Tamoev zu lesen: „...Nacharbeiten des durch Krankheit versäumten Unterrichtsstoffes hätten zu einer Leistungssteigerung führen können.“

**Mit 18 Jahren alleine abschieben**

Mit dem 18. Lebensjahr verschärft sich die Situation für David Tamoev noch einmal. Er wird jetzt aufenthaltsrechtlich eigenständig betrachtet und kann alleine ohne seine Familie abgeschoben werden. David Tamoev hat dieses bei anderen Familien erlebt und schläft deshalb zeitweise nicht mehr zu Hause aus Angst, plötzlich in der Nacht abgeholt zu werden. In Folge dessen ist er nach dem Schuljahr abgegangen und hat sich anschließend bei der Volkshochschule angemeldet, um dort seine Berufsreife zu erlangen.

### Schon drei Mal bei der Botschaft und noch kein Pass

Fraglich ist, ob David Tamoev einen Aufenthalt nach der Bleiberechtsregelung erhalten wird. Mal abgesehen davon, ob seine Integrationsprognose positiv ausfällt seitens der Ausländerbehörde, bleibt noch die o.g. Passpflicht, die David Tamoev bislang nicht erfüllen konnte und wollte. Schon drei Mal war er bei der Botschaft in Berlin mit allen notwendigen Papieren wie zum Beispiel einer Geburtsurkunde, wodurch seine Identität belegt wird. Einen Pass erhält er aber nicht, da er als Armenischer Staatsbürger die Wehrpflicht zu erfüllen hat.

### Mißhandlungen zu erwarten

Das Ableisten der Wehrpflicht fällt dem jungen Mann aus verschiedenen Gründen schwer. Zum einen kennt er sein Herkunftsland,

die Sprache (vor allem schriftlich) kaum und er hat keinerlei Kontakte vor Ort. Hinzu kommt die Angst, Mißhandlungen, auch in Form von Vergewaltigungen, Folter und andere menschenwürdige Initiationsriten erleiden zu müssen, die gemäß Berichten u.a. vom Auswärtigen Amt oder dem Transkaukasus Institut aus Berlin in der Armenischen Armee durch Vorgesetzte und Ausbilder regelmäßig zu erwarten sind und auch nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Nicht zuletzt würden durch den Aufenthalt in Armenien wichtige Voraussetzungen, gut integriert zu sein und zukünftig ohne Sozialleistungsbezug leben zu können, für ein Bleiberecht wegfallen. Eine zweijährige Unterbrechung der schulischen Laufbahn würde die Chancen auf den Beginn einer Ausbildung sehr erschweren. Da-

vid Tamoev wäre dann schon 22 Jahre. Ein Freikaufen vom Wehrdienst ist offiziell mit 27 Jahren möglich.

Das Interview führte unsere Praktikantin Johanna Paul.

### Kommentar der Redaktion:

Glücklicherweise hat die Ausländerbehörde Schwerin kurz vor Redaktionsschluss eingelenkt und David Tamoev eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erteilt. Statt des Passes wurde ein Ausweisersatz ausgestellt. Soll die Bleiberechtsregelung nicht für viele junge Männer ins Leere laufen, sollten die Ausländerbehörden großzügig ihren Ermessensspielraum nutzen und von den Fachaufsichten der Ministerien durch Anwendungshinweise ermutigt werden, Ausweisersatzpapiere auszustellen.

## NORIK STARTET DURCH INS STUDIUM MIT EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS

ELTERN NICHT AUTOMATISCH VOR ABSCHIEBUNG GESCHÜTZT



Norik (rechts) hat dieses Jahr sein Abitur bestanden.

Pünktlich zum Studienbeginn wird Norik eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erhalten. Er hat erfolgreich die Schule mit dem Abitur beendet und kann in Deutschland studieren. Nun blickt der aktive Boxer mit Zuversicht in seine Zukunft und den neuen Lebensabschnitt.

### **Norik, erzählst du uns zunächst, wie alt du bist und wann du nach Deutschland kamst.**

Ich bin jetzt 18 Jahre alt und mit 6 her gekommen, im Januar 1999. Ich wohne seit 12 Jahren in Deutschland.

### **Das entspricht der Bedingung für die Bleiberechtsregelung, nach der du mindestens seit sechs Jahren in Deutschland leben und vor Vollendung deines 14. Lebensjahres eingereist sein musst. Wie wohnst du heute mit deiner Familie hier in Güstrow?**

Wir wohnen seit über einem Jahr in der Südstadt. Ich habe noch einen Bruder, der 11 ist und hier geboren wurde und eine Schwester, die 17 ist.



**Wie war es für dich, in Deutschland die Schule zu besuchen und zugleich in einem Lager zu leben?**

In dem Heim haben viele andere Ausländer gewohnt. Dort gab es viele verschiedene Nationalitäten und viel Unruhe. Für mich war es anfangs schwierig, aber es gab dort Sozialarbeiter, die geholfen haben bei den Hausaufgaben. Da waren auch viele andere Kinder und wir haben zusammen nach und nach die Sprache gelernt. Morgens war es schwierig in die Schule zu gehen, ich hatte ja keine Ruhe und keinen Platz zum Lernen.

**Hattest du auch Angst?**

Angst ist immer dabei, über all die Jahre. Es ist, auf Deutsch gesagt, ein „Scheißgefühl“, wenn man nicht weiß, ob man morgen noch da ist.

**Wie hast du die Sprache gelernt?**

Durch Schule und Freunde. Ich mache viel mit Freunden, dadurch lernt man sehr schnell.

**Wie ist es mit deinen Eltern und Geschwistern?**

Sie verstehen Deutsch, es geht und wird auch immer besser. Ich musste lange Zeit für die Eltern übersetzen als sie noch nicht so gut Deutsch verstanden.

**Es ist eine große Leistung, dass du unter den Umständen das Abitur geschafft hast.**

Ja, aber ab der 9. Klasse ging es auch immer wieder bergab – naja,

vier Jahre in der Schwebel und Angst halt vor einer Abschiebung.

**Wie stellst du dir dein zukünftiges Leben?**

Ich möchte Jura studieren, in Halle. Ich werde mir dort eine Wohnung suchen und anfangen zu studieren. Versuchen, nebenbei arbeiten zu können.

**Wovon wirst du leben können? Ist es möglich, BAföG in Anspruch nehmen?**

Ja, ich werde BAföG bekommen. Pünktlich zum Semesterbeginn werde ich auch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

**Mit der Aufenthaltserlaubnis wird sich viel für dich verändern. Wird deine ganze Familie in Zukunft eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können?**

Ja, nach und nach wird das nun hoffentlich alles kommen. Bisher ist die ganze Familie geduldet. Mein Vater arbeitet. Er hat jahrelang einen Antrag auf eine Arbeitserlaubnis gestellt. Seit einem Jahr hat er sie nun. Wir bekommen noch Sozialleistungen. Die Duldung macht viele Probleme, wenn man versucht, zu arbeiten.

**Da Eltern nur über die Bleiberechtsregelung bleiben können, wenn sie ihren Lebensunterhalt selbst verdienen oder das Kind, das ein Bleiberecht hat, noch minderjährig ist, könntest du von deiner Familie getrennt werden.**

Ja, die Angst ist da. Ist ja schon öfter vorgekommen, das eine

Hälfte der Familie hier ist und die andere in Armenien. Es gibt viele Armenier in Deutschland, denen das passiert ist.

**Um Bleiberecht zu bekommen, braucht man einen Pass. Hast du einen?**

Nein. Ich müsste jetzt eigentlich in Armenien in die Armee, deswegen bekomme ich keinen. Es wird aber ein Ersatzpass für mich von der Behörde ausgestellt.

Norik, wir danken dir für das Gespräch und wünschen dir viel Glück für das Jurastudium.

**Kommentar der Redaktion**

Die Bleiberechtsregelung bietet endlich eine Lösung für lange geduldete junge Flüchtlinge wie Norik. Die Schwester kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten. Da sie noch minderjährig ist, werden die Eltern mit dem 11jährigen Bruder in Deutschland bleiben können, auch wenn sie den Lebensunterhalt nicht sichern können. Wären Norik und seine Schwester schon volljährig, hätten die Ausländerbehörden nach der Bleiberechtsregelung das Recht, den Rest der Familie abzuschicken, wenn keine Gründe für einen weiteren Aufenthalt vorliegen würden. Für Jugendliche, wie den 11jährigen Bruder gibt es ebenfalls kein Recht, hier bleiben zu können, obwohl er hier geboren wurde.

## Kein Familiennachzug bei Aufenthalt nach neuer Bleiberechtsregelung

### § 29 AufenthG Familiennachzug zu Ausländern

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.

# ERWERBSARBEIT AUS PSYCHOLOGISCHER SICHT

## ARBEITSVERBOTE ENTZIEHEN FLÜCHTLINGEN RESSOURCE ZUM UMGANG MIT BELASTUNGEN

Der Schweizer Arbeitspsychologe Ueli Kraft stellt fest, dass auch die Arbeit, „wie jedes Ding – je nach Dosierung Gift oder Nicht-Gift ist“ (Kraft, 1997). In diesem Artikel wird dargestellt, dass (erzwungene) Arbeitslosigkeit eine negative Auswirkung auf die psychische Gesundheit haben kann. Es werden Gründe aufgeführt, warum die Ausübung einer Erwerbsarbeit die psychische Gesundheit fördern kann. Ergebnisse von Langzeitstudien und Metaanalysen legen nahe, dass Arbeitslosigkeit zu einer deutlichen Reduktion des psychischen Wohlbefindens führt. Das gilt für „nahezu alle Bereiche der menschlichen Psyche“, wie z.B. psychische Beschwerden/Störungen, allgemeines emotionales Wohlbefinden sowie Selbstwertgefühl und Selbstkonzept. Um das psychische Wohlbefinden zu verändern ist der Wiedereintritt ins Berufsleben „die wirksamste Methode“ (Berth et al., 2008).

Die potentiellen, positiven Auswirkungen der Arbeit auf die eigene Identität verdeutlicht die Übersicht im Kasten. Von Kardiff (2000) stellt fest, dass psychisch kranke Menschen in Deutschland doppelt ausgeschlossen werden: Sowohl „vom Zugang zum Arbeitsmarkt als auch weitgehend von gesellschaftlicher Teilhabe“.

### Die potentiellen Auswirkungen der Arbeit auf die Identität

- Erwerbsarbeit dient der Existenzsicherung und vermittelt damit ein wichtiges Gefühl von Sicherheit [...]
- Über Erwerbsarbeit wird der soziale Status einer Person [...] mitbestimmt
- Erwerbsarbeit vermittelt Selbstvertrauen [...]
- Erwerbsarbeit vermittelt soziale Einbindung [...]
- Erwerbsarbeit strukturiert Zeitabläufe und dient damit als ordnender und orientierender Faktor
- Erwerbsarbeit wird als sinnstiftend [...] erlebt [...].

Quelle: von Kardiff (2000)

Nach Antonovskys sogenanntem „Salutogenetischem Modell“ (1979; zitiert nach Schulz und Wiesmann, 2007) gibt es einen fließenden Übergang (ein Kontinuum) und keine Dichotomie, d.h. strikte Trennung, zwischen Gesundheit und Krankheit. Menschen sind in ihrem Leben unterschiedlichen Stressoren ausgesetzt. Stressoren sind Lebensereignisse, welche „durch Inkonsistenz, Unter- und Überbelastung so-

wie durch Kontrollverlust gekennzeichnet sind“ (Antonovsky, 1979; zitiert nach Schulz und Wiesmann, 2007, S.4). Vereinfacht gesagt: Stressoren hat jeder im Leben, es kommt darauf an, inwiefern ausreichend Widerstandskraft oder Ressourcen vorhanden sind, um diesen zu begegnen und nicht an ihnen zu erkranken. Jede Migration steht mit unterschiedlichen Stressoren im Zusammenhang und erfordert eine Anpassungsleistung vom Individuum (siehe zum Beispiel Assion, 2005). Auch eine asylrechtliche Einschränkung, wie z.B. die Nicht-Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, kann einen Stressor mit Krankheitswert darstellen, da sie zu Unterbelastung und Kontrollverlust führt. Dagegen kann die Möglichkeit einer Erwerbsarbeit nachzugehen als eine Ressource oder ein Schutz- bzw. Widerstandsfaktor gegen Belastungen wirken. In Anbetracht dieser Ergebnisse kann die Gewährung einer Arbeitserlaubnis für Asylsuchende in einem frühen Stadium des Aufenthaltes präventiv unterschiedlichen Formen psychischer Belastungen entgegenwirken. Eine Erwerbsarbeit auszuüben kann auch bedeuten, dass vorhandene psychische Probleme durch die zusätzliche Belastung der Arbeitslosigkeit nicht verstärkt werden (siehe auch den Newsletter des Zentrums ÜBERLEBEN Nr. 3/ Sept. 2010). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Möglichkeit, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, aus psychologischer Sicht eine wichtige Ressource im Umgang mit und in der Bewältigung von psychischen Erkrankungen sein kann, weil sie zum Beispiel stabilisierend wirkt, identitätsstiftend ist oder soziale Kontakte vermittelt.

Elena Stoll vom Psychosozialen Zentrum Greifswald

Literaturverzeichnis:

- Assion, H.-J. (2005). Migration und psychische Gesundheit. Heidelberg: Springer.
- Berth, H., Balck, F., Albani, C., Förster, P., Stöbel-Richter, Y. & Brähler, E. (2008). Psychische Gesundheit und Arbeitslosigkeit. In: Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz in Deutschland. Bericht des Bundesverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen, S. 21-26, [www.bdp-verband.org/aktuell/2008/bericht/BDP-Bericht-2008\\_Gesundheit-am-Arbeitsplatz.pdf](http://www.bdp-verband.org/aktuell/2008/bericht/BDP-Bericht-2008_Gesundheit-am-Arbeitsplatz.pdf)
- Kraft, U. (1997). Arbeit – Bedrohung oder Quelle der Gesundheit? Zeitschriftenartikel, erschienen im Bulletin von Medicus Mundi Schweiz Nr. 66; [www.medicusmundi.ch/mms/services/bulletin/bulletin199703/kap02/05kraft.html](http://www.medicusmundi.ch/mms/services/bulletin/bulletin199703/kap02/05kraft.html)
- Schulz, J. & Wiesmann, U. (2007). Salutogenese. Der Mensch als biopsychosoziale Einheit; [www.salutogenese.net/#\\_ftnref6](http://www.salutogenese.net/#_ftnref6)
- Von Kardoff, Ernst (2000). Die Bedeutung der Arbeit für psychisch kranke Menschen im gesellschaftlichen Wandel. Soziologische Anmerkungen zur beruflichen Rehabilitation, impulse (15/2000); <http://bidok.uibk.ac.at/library/imp15-00-psychischch.html>

# RECHT INTERESSANT? ... RECHT INTERESSANT!!

## WANN SOLLTE MAN SICH GEGEN DIE „AUTOMATISCHE ASYLANTRAGSTELLUNG“ BEI MINDERJÄHRIGEN WEHREN?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es wieder mehr Asyl suchende Flüchtlinge, darunter auch solche, die hier Kinder zur Welt bringen oder zu denen eigene, minderjährige Kinder nachreisen. Eine besonders sensible und fachgerechte Beratung ist vor allem mit Blick auf den § 14a (2) AsylVfG angesagt.

Nach dieser Vorschrift gilt ein Asylantrag für hier geborene oder später eingereiste Kinder eines abgelehnten Asylbewerbers automatisch als gestellt, auch ohne Rücksprache mit den Eltern, wenn die Ausländerbehörde hier ihrer im Sinne von § 12 (3) AsylVfG normierten Anzeigepflicht gegenüber dem BAMF entspricht. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen nur ein Elternteil über ein Aufenthaltsrecht verfügt oder die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG haben.

Im Verwaltungsverfahren, dem das Asylrecht unterliegt, gilt grundsätzlich die so genannte Dispositionsmaxime. Danach muss es den Eltern überlassen bleiben, ob ein Asylantrag gestellt wird oder nicht. Diesem Grundsatz entspricht § 14a (3) AsylVfG insofern, als dem Vertreter des Kindes i. S. von § 12 (3) AsylVfG das Recht eingeräumt wird, den Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens zu erklären. Mangels eigener Kenntnisse machen aber oft nur wenige Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch. Andere Eltern scheuen sich vor einer entsprechenden Erklärung, weil der Verzicht an die Aussage geknüpft erfolgt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht. Ist das nicht im Zweifel eine zu weit reichende, ggf. zu folgenschwere Erklärung, deren Tragweite sich nicht realistisch abschätzen lässt?

Bei der Recherche zu diesem Thema bin ich auf folgenden ebenso interessanten wie schlüssigen Hinweis (Kommentar zum Ausländerrecht von Hofmann/Hoffmann, NOMOS-Verlag Baden-Baden 2008, Seite 1538) gestoßen:

*„Bei der Erwägung, ob ein Verzicht erklärt werden soll, ist zu berücksichtigen, dass anderenfalls in den Fällen, in denen die Anträge beider Eltern – oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils – abgelehnt wurden, der Asylantrag des Kindes als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist (vgl. § 30 (3) Nr. 7 AsylVfG). Dies hat nach § 10 (3) Satz 2 zur Folge, dass vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf, es sei denn hierauf besteht ein gesetzlicher Anspruch. Ein solcher läge vor, wenn beide Elternteile*

### § 14a Asylverfahrensgesetz Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.

(2) Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

(3) Der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht.

*le bzw. der allein personensorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) Satz 1 AufenthG hätten. Hat jedoch einer der beiden Elternteile nach negativem Asylverfahren keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, scheidet ein Rechtsanspruch aus mit der Folge, dass auch das Kind – vor Ausreise – keinen Titel erhalten kann. Dies wäre nicht der Fall, wenn ein Verzicht erklärt würde, da dann der Asylantrag als zurückgenommen gilt, mit der Folge, dass gemäß § 10 (3) Satz 1 AufenthG zumindest ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des 5. Abschnitts erteilt werden darf. Andererseits ist zu beachten, dass mit der Verzichtserklärung auch die Möglichkeit entfällt, dass dem Kind Familienasyl oder Familienabschiebeschutz zuerkannt wird.“ (siehe dazu § 26 AsylVfG)*

Im Übrigen wird in dem Kommentar darauf verwiesen, dass die Ausländerbehörden die Pflicht haben, den Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens anzuraten, wenn der Ausländer dort die Geburt eines Kindes anzeigt, für das keinerlei Asylgründe ersichtlich sind. Wie oft das in der Praxis tatsächlich erfolgt bzw. inwieweit die jeweilige Ausländerbehörde das Nicht- Vorhandensein von Asylgründen hinrei-

chend zu beurteilen vermag, lasse ich hier mal dahinstehen. Nur eines noch: Die Rechtsberaterkonferenz hat wohl zumindest all das im „Hinterkopf“ gehabt, als sie im Rahmen ihrer im Juli 2010 formulierten und veröffentlichten 55 Forderungen zum Flüchtlings-, Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Sozialrecht zu der Schlussfolgerung gelangte: „§ 14a (2) AsylVfG ist ... zu streichen.“

Holger Schlichting, Wismar

## NEU: PSYCHOTHERAPEUTIN FÜR FLÜCHTLINGE IN GREIFSWALD

Seit dem 1. Juli 2011 arbeitet im Psychosozialen Zentrum Greifswald die Psychotherapeutin Frau Farah Sepanji. Sie arbeitet in Teilzeit (halbe Stelle) und bietet montags sowie dienstags Termine in Greifswald an. Die psychotherapeutischen Gespräche finden auf Persisch und Deutsch statt. Für andere Sprachen werden Dolmetscher\_innen hinzugezogen.

Zielgruppe sind Asylbewerber\_innen, anerkannte Flüchtlinge und Duldungsinhaber\_innen. Es können noch Patient\_innen aufgenommen werden. Die Fahrtkosten werden durch das Projekt erstattet.

Gefördert wird das Projekt durch den Europäischen Flüchtlingsfonds, das Netzwerk Vorpommern e.V. sowie durch Eigenmittel des Kreisdiakonischen Werkes Greifswald OVP e.V.

**Kontakt: Farah Sepanji, 03834-773123.**

## Veranstaltungstipps

### → „Eene meene muh ... – welcher Flüchtling darf in Deutschland bleiben?“

*Diskussion zum Tag des Flüchtlings mit Betroffenen und Vertretern aus Politik und Flüchtlingsberatung*

**30. September 2011, 10.00 Uhr** im Schleswig-Holstein-Haus, Puschkinstraße 12 in Schwerin

Seit dem 1. Juli 2011 gilt eine neue Bleiberechtsregelung für „gut integrierte“ Jugendliche. Als erste stichtagsunabhängige, langfristige Aufenthaltserlaubnis ist diese ein scheinbarer Vorstoß. Aber sie ist keine endgültige Lösung für Langzeitgeduldete. Die Veranstaltung findet im Rahmen der Interkulturellen Woche in Kooperation mit der Landeshauptstadt Schwerin statt.

### → Rostock: **Zwangsverheiratung und häusliche Gewalt Praktische Hilfen für die Beratung und Vernetzung in M-V**

**12. Oktober 2011, 10.00 – 16.00 Uhr**, Rostock-Südstadt Beginenhof (ehem. Kitakomplex)

*Referentin:* Lysann Häusler, Beratung Terres des Femmes e.V.

*Veranstalter:* Flüchtlingsrat M-V e.V. in Kooperation mit den Stellen Cora und Zora

weitere Infos unter: [www.fluechtlingsrat-mv.de](http://www.fluechtlingsrat-mv.de)

### → Greifswald: **Ausstellung Black-Box Abschiebung – Bilder und Geschichten von Leuten, die gern geblieben wären**

**23. – 29. September 2011**, täglich von 10 - 18 Uhr, Fischmarkt in Greifswald

*Veranstalter:* Netzwerk Migration Greifswald

### → Schwerin: **„Zwischen Abschiebung und Integration“ ein Diskussionsabend mit Filmvorführung**

**29. September 2011, Film: 17:00-18:45 Uhr, Diskussion: 19:00-20:30 Uhr**

Aula der Volkshochschule „Ehm Welk“ in Schwerin

*Veranstalter:* Volkshochschule „Ehm Welk“ in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Schwerin und dem Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

weitere Infos unter: [www.fluechtlingsrat-mv.de](http://www.fluechtlingsrat-mv.de)

# ANSICHTEN DER PARTEIEN ZUR ZUKÜNFTIGEN FLÜCHTLINGSPOLITIK IN MV

## Synopse der Antworten auf die Wahlprüfsteine des Flüchtlingsrates

Fragestellung	CDU	LINKE	FDP	SPD	Grüne
<b>1. Arbeitsstruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrationsbeauftragter</li> <li>• Ausstattung</li> <li>• Kommunale IB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung gut aufgestellt</li> <li>• Ob Kommunale IB: Entscheidung obliegt den Kommunen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenheit der Einrichtung einer Stelle gegenüber</li> <li>• möglich aber auch alternativ die Stärkung der Stelle im SM</li> <li>• Unterstützung, wo Bedarf gegeben ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung er vorhandener Strukturen auf Wirksamkeit</li> <li>• Übertragung der Aufgaben auf die Gleichstellungsbeauftragten möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrationsbeauftragter angesichts vorhandener Strukturen nicht notwendig</li> <li>• „Wir“ haben den Beirat eingerichtet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stelle des IB gefordert</li> <li>• höherer Stellenwert gewünscht → Thema in der Staatskanzlei ansiedeln/Querschnittsaufgabe</li> <li>• Besseres Integrationskonzept erforderlich: Fristen, Zuständigkeiten, Kosten formulieren</li> <li>• Unterstützung der Kommunen</li> </ul>
<b>2. Integration ab dem 1. Tag des Aufenthalts</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbringung in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften</li> <li>• Schließung der Landesgemeindefaustaufnahmeeinrichtung/LGU in eine Stadt, in der Zugang zu Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Vereinen u.a. Angeboten besteht</li> <li>• Deutschkurse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesrechtliche Vorschriften stehen aus</li> <li>• Gegenwärtige Praxis der Erstaufnahme und Unterbringung hat sich bewährt. Daran halten wir fest.</li> <li>• Sprachliche und soziale Defizite („Elfbogenmentalität“) wie auch kulturelle Sozialisation und Verhaltensauffälligkeiten (Fluchtfolgen) sprechen gegen dezentrale Unterbringung</li> <li>• Menschen leben nicht im „Dschungel“</li> <li>• Rechtsanwälte usw. sind gut erreichbar</li> <li>• Lichtenhagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleiche politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte, gegen Ausgrenzung</li> <li>• dezentrale Unterbringung sofort in Angriff nehmen</li> <li>• Verlegung EAE in größere Kommune</li> <li>• Kostenlose Deutschkurse für FI.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration beginnt am 1. Tag des Aufenthalts</li> <li>• schnellere dezentrale Unterbringung</li> <li>• Schließung der EAE und Verlegung in eine Stadt, in der Zugang zu RA, Beratungsstellen, Vereinen u.ä. Angeboten bestehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbringung erfolgt in Horst</li> <li>• Regeln der Unterbringung beschrieben</li> <li>• Horst hat besondere Bedeutung für besondere Fälle</li> <li>• Erst abwarten, wer in Deutschland bleibt, dann erst Deutschkurse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen Sondergesetze</li> <li>• Ausgrenzung erzeugt Fremdenangst</li> <li>• Gegen Lagerhaltung--&gt; Unterbringungsgesetz ändern</li> <li>• Verlegung der EAE in größere Stadt mit Zugang zu RA, Beratungsstellen und Unterstützungsstrukturen</li> <li>• Deutschkurse: Öffnung der BAMF-Kurse für AsylbewerberInnen und Geduldete per Bundesratsinitiative, bis dahin Landesförderung</li> </ul>

Fragestellung	CDU	LINKE	FDP	SPD	Grüne
<b>3. Beratungsstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsberatung in EAE hat sich bewährt</li> <li>• Aushänge in EAE vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung muss für FI. unentgeltlich sein</li> <li>• Qualitäts- und Beschwerdemanagement einführen</li> <li>• Beratungsangebote erhalten, stärken, ausbauen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung vorhandener Strukturen auf Wirksamkeit</li> <li>• Verbesserung und ggf. Weiterentwicklung</li> <li>• verkehrsmäßige Erreichbarkeit garantieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsstellen sind sinnvoll.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu wenige, Netz zu grobmaschig → Umverteilung der FI. In die Nähe von Beratung</li> <li>• Beratungsnetz erhalten und ausbauen, dazu:</li> <li>• Mittelverteilung nach anderen Kriterien als FI.- oder EW-Zahl</li> <li>• ESF auf Integration und Beratung ausdehnen</li> <li>• Querverweis zu 1.</li> </ul>
<b>4. Residenzpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CDU trägt die Ausdehnung auf das Bundesland nicht mit</li> <li>• Verweis auf die bewährte Bundesregelung</li> <li>• sichert Mitwirkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es bedarf einer Gesetzesinitiative auf Bundesebene</li> <li>• Für MV: auf das Bundesland ausdehnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende Residenzpflicht kann/soll keinen Bestand haben</li> <li>• Bundes und Landesrecht so ändern, dass die RP auf das Bundesland ausgeweitet wird, insbesondere wegen Mobilität am Arbeitsmarkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei geduldeten Ausländern ist zu erwarten, dass sich die Residenzpflicht künftig auf das gesamte Bundesland erstreckt.</li> <li>• Für Gestattete gibt es die gelockerte RP mit den 4 Bereichen</li> <li>• eine Initiative zur Abschaffung der Residenzpflicht wird nicht angestrebt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• abschaffen</li> <li>• bis dahin auf Landesebene: Erleichterung im Rahmen der Bestimmungen: Ausdehnung auf MV</li> </ul>
<b>5. Kommunikation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von DolmetscherInnen in Behörden und Krankenhäusern</li> <li>• Erarbeitung eines Kataloges von Situationen, in denen DolmetscherInnen eingesetzt und die Leistungen entsprechend finanziell getragen werden sollten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erforderliche Kosten werden im Rahmen des Asylverfahrens erstattet, ebenso im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes</li> <li>• Keine Notwendigkeit, diese praxistauglichen Regelungen zu modifizieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfügbarkeit von Dolmetschern vor Ort</li> <li>• interkulturelle und sprachliche Kompetenzen bei MitarbeiterInnen von Anlaufstellen und Unterkünften</li> <li>• Sprachkurse</li> <li>• Situationskatalog begrüßt: SozialpartnerInnen einbeziehen, Ausnahmesituation für unvorhergesehene Fälle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung und ggf. Einrichtung eines Dolmetscherpools</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Katalog ist wenig hilfreich</li> <li>• Besser ist die Hinzuziehung von Dolmetschern je nach konkreter Lebenssituation.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dolmetscherpool gefordert</li> </ul>

Die ganze Synopse und die Antworten der Parteien finden Sie auf der Website des Flüchtlingsrates.

## BERATUNGSSTELLEN

### ASB KV OVP e.V.

MBE\*/Gudrun Grieb  
Samariterstraße 4 · **17389 Anklam**  
Tel.: 03971/24 21 16  
Mail: grieb-mbe@asb-ovp.de

### Diakonisches Werk Mecklenburg e.V.

MBE\*/Gabriele Schulz  
Platz der Freiheit 1 · **19205 Gadebusch**  
Tel.: 03886/21 26 02  
Mail: g.schulz@gadebusch.diakonie-mecklenburg.de

### PSZ für Migranten in Vorpommern e.V.

Flüchtlings- und Migrationsberatung  
Anja Matz  
Lange Str. 60 · **17489 Greifswald**  
Tel.: 03834/79 92 74  
Mail: psz@kdw-greifswald.de

### Diakonisches Werk Mecklenburg e.V.

MBE\*/Maria Jost  
Leninstr. 7-8 · **19370 Parchim**  
Tel.: 03871/420 70  
Mail: m.jost@diakonie-mecklenburg.de

### AWO-Soziodienst Rostock gGmbH

MBE\*/Jana Beese  
Warnowallee 25 · **18107 Rostock**  
Tel.: 0381/128 48 12  
Mail: meb@awo-rostock.de

### DRK KV Rostock e.V.

MBE\* Suchdienst/Familienzusammenführung  
Monika Berschel  
Zum Lebensbaum 16 · **18174 Rostock**  
Tel.: 0381/120 04 83  
Mail: mbe@drk-rostock.de

### Caritas Hansestadt Rostock

MBE\*/Irina Feist  
Augustenstr. 85 · **18055 Rostock**  
Tel.: 0381/454 72 33  
Mail: meb-hro@caritas-mecklenburg.de

### Flüchtlingsrat MV e.V.

Mobile Flüchtlingsberatung und  
in der Erstaufnahme Simone Bouramtane  
Goethestr. 75 · **19053 Schwerin**  
Tel.: 0385/ 581 57 90  
Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

### AWO KV Schwerin e.V.

MBE\*/Anett Kropp, Vera Kussow  
Mecklenburgstr. 31 · **19053 Schwerin**  
Tel.: 0385/ 392 20 65  
Mail: a.kropp@awo-mv.de;  
kussow@awo.schwerin.de

### DRK KV Neubrandenburg e.V.

MBE\* Suchdienst/Familienzusammenführung  
Sylvia Holzapfel  
R.-Blum-Str. 39 · **17034 Neubrandenburg**  
Tel.: 0395/455 07 68  
Mail: info@neubrandenburg.drk.de

### Caritas Ostvorpommern e.V.

Sozialberatungsstelle für Flüchtlinge und  
Migranten Herr Höckner  
Friedländer Str. 43 · **17389 Anklam**  
Tel.: 03971/203 50  
Mail: integrationsmanagement.anklam@caritas-vorpommern.de

### DRK KV Güstrow e.V.

Asylverfahrensbegleitung/Ausländersozialberatung  
Gudrun Mucauque  
Lindenstr. 8 · **18273 Güstrow**  
Tel.: 03843/46 56 59 Mail: mucau@gmx.de

### Stadtcaritas Greifswald/MBE\*

Angelika Bittner  
Makarenkostraße 12 · **17491 Greifswald**  
Tel.: 03834/82 06 73  
Mail: aussiedlerberatung.greifswald@caritas-vorpommern.de

### AWO KV Rostock e.V.

Fachdienst Sozialberatung für Migranten  
Barbara Cornelius  
Warnowallee 25 · **18107 Rostock**  
Tel.: 0381/510 77 53  
Mail: sfm@awo-rostock.de

### Diên Hồng e.V.

Fachdienst Sozialberatung für Migranten  
Frau Kollath, Frau Gavrik  
Waldemarstr. 33 · **18057 Rostock**  
Tel.: 0381/769 83 05, 0381/769 83 05  
SozialberatungDH@aol.com

### Caritas Mecklenburg e.V.

Fachdienst Migration  
Barbara Eickhorst, Le Minh Cuong  
Klosterstr. 24 · **19053 Schwerin**  
Tel.: 0385/591 69 11, 0385/516921  
Mail: barbara.eickhorst@caritas-mecklenburg.de  
Mail: LeMinh.Cuong@caritas-mecklenburg.de

### Diakonisches Werk Mecklenburg e.V.

MBE\*  
Tatjana Stein, Maria Jost  
Keplerstr. 24 · **19063 Schwerin**  
Tel.: 0385/ 207 58 60  
Mail: migration@diakonie-mecklenburg.de

### DRK KV Wismar e.V.

Sozialberatungsstelle für Migranten Evelyn Lübcke  
Hans-Grundig-Str. 34  
**23966 Wismar**  
Tel.: 03841/ 71 23 19  
Mail: e.luebcke@gmx.de

### AWO KV Wismar e.V.

Asyl- und Ausländerberatungsstelle Holger Schlichting  
Erich-Weinert-Promenade 2  
**23966 Wismar**  
Tel.: 03841/710015  
Mail: awomigra@gmx.de

\* Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

# WECHSEL IN DER GESCHÄFTS- STELLE DES FLÜCHTLINGSRATES MECKLENBURG-VORPOMMERN

---

ELTERNZEITVERTRETUNG VON DOREEN KLAMANN-SENZ

---



Ralf Göttlicher

Liebe Leserinnen und Leser gerne stelle ich mich Ihnen/euch vor.

Meine Name ist Ralf Göttlicher, ich bin 38 Jahre alt, wohnhaft in Schwerin, verheiratet und habe zwei schulpflichtige Kinder. In den vergangenen Jahren habe ich in meiner Funktion als Gruppensprecher der Schweriner Gruppe von Amnesty International des öfteren mit dem Flüchtlingsrat zusammengearbeitet. Bei verschiedenen Arbeitgebern (u.a. Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Eine-Welt-Landesnetzwerk MV e.V., Ev. Frauenwerk in MV) habe ich in den zurückliegenden Jahren recht unterschiedliche Projekte betreut: angefangen bei Koordinationsaufgaben („Kirche & G8“; „TEO - Tage ethischer Orientierung“) über Beratungsleistungen und Kampagnen (Fair-Handels-Beratung für MV) bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit und entwicklungspolitischer Bildungsarbeit mit Kindern und Erwachsenen („Eine-Welt auf der BUGA 2009“, Fastenaktion „7 Wochen mit“).

Die Flüchtlingsarbeit ist ein für mich neues und sehr spannendes Betätigungsfeld. Ich hoffe auch auf Ihre/eure Unterstützung bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben und freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen/euch in den kommenden 12 Monaten zur Förderung der Belange der Flüchtlinge in MV.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für

- faire Asylverfahren
- Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge
- menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung

und ist gegen

- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art

Der Flüchtlingsrat MV ist Mitglied bei PRO ASYL und bundesweit mit anderen Flüchtlingsinitiativen und Organisationen verbunden.

Wir beraten

- Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind

Wir organisieren

- Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl

Wir vermitteln

- Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw.

Wir koordinieren und fördern

- die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in MV

Helfen kann jeder

- durch eine Spende auf folgendes Konto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ: 100 205 00  
KTO: 1194300
- durch eine Mitgliedschaft
- durch eine freiwillige Mitarbeit



**FLÜCHTLINGSRAT**  
Mecklenburg -Vorpommern e.V.

